



WST1-KB-570/013-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Anna Scheuhammer	10759	12. Februar 2025

Betrifft
AHK Styrotech GmbH [FN 476918 a] - Betriebsanlage für die Styroporgranulierung -
Standort: Stadtgemeinde Ternitz (NK), KG Rohrbach, Gst.Nr. 691/1 , vereinfachtes
Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die AHK Styrotech GmbH, vertreten durch Baumeister Erwin Häring, hat mit Schreiben vom 18. April 2024 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

- Errichtung einer Lagerhalle und zum Neubau einer Garage und Lagercontainer

auf den Grundstücken Nr. 691/1, KG Rohrbach eingebracht.

Aus dem vorliegenden Projekt geht unter anderem hervor, dass das Betriebsgebäude ein 2 geschossiger Massivbau mit Flachdach ist. An der Nord-Ostseite des Komplexes wird das bestehende Flugdach mit Umfassungswänden, samt integrierten Fenstern, Fluchttüren und Einfahrtstor geschlossen. Das Gebäude beschreibt eine Fläche mit Länge 13,85 m und einer Breite von 22,33 m. Das Nord-Ostseitig angebaute Flugdach weist eine Ausdehnung von Länge 13,85 m und eine Breite von 22,33 m auf. Die Gebäude Höhe an der Traufe beträgt + 8,34 m sowie Giebel Attika OK + 8,71 m.

Erschlossen wird das Gebäude über die Süd-Ostseite.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Mittwoch, dem 19. März 2025

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel

2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. H a r i n g

